Vergabeordnung der Stadt Pulheim vom 15.07.2019
(einschließlich 3. Änderung vom 06.10.2026)

Aufgrund der vergaberechtlichen Regelungen der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV), der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 01. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) und des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Vergabeordnung der Stadt Pulheim (einschl. 3. Änderung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vergabeordnung ist bei der Vergabe sämtlicher Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sowie Konzessionen für die Stadt Pulheim anzuwenden, sofern der 4. Teil des GWB Anwendung findet.

(2) Künstlerische Leistungen werden nicht von dieser Vergabeordnung erfasst. Dies gilt nicht für Maßnahmen zu deren Umsetzung, wenn diese nach qualifizierter Prüfung des Einzelfalles von der künstlerischen Leistung getrennt werden können ohne diese zu beeinträchtigen.

§ 2
Grundsätze der Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte

(1) Für die Vergabe gelten neben den in der Präambel aufgeführten gesetzlichen Regelungen ergänzend
 a) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C sowie EU-VOB/A),
 b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 c) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
 d) die preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,
 e) Vergabegrundsätze für Kommunen nach § 75a GO NRW,
 f) Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB,
 g) Runderlasse zum öffentlichen Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen,
 h) § 2 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW),
 i) Bewilligungsbescheide des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit sie das Vergabeverfahren berühren,
 j) die Bedingungen dieser Vergabeordnung sowie die Vertragsbedingungen der Stadt Pulheim.

 Bei jeder Vergabe werden je nach Ausschreibungsgegenstand die VOB/B, die VOL/B bzw. die HOAI durch beizufügende Vertragsbedingungen vereinbart.

 Die Stadt Pulheim verwendet zur Abwicklung der Vergabe von Bauleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen das Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW).

 Die Beachtung weiterer gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

(2) Das Vergabeverfahren (Ausschreibung, Vergabe, Beauftragung und Zuständigkeiten) regeln, die Satzung zur Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte, Dienstanweisungen des Bürgermeisters zur Vergabe soweit nicht bereits im Rahmen des Ortsrechtes – insbesondere dieser Vergabeordnung, der Zuständigkeitsordnung und der Rechnungsprüfungsordnung – Regelungen getroffen sind. Die Dienstanweisungen sowie Vergabeordnung, Rechnungsprüfungsordnung und Zuständigkeitsordnung enthalten dabei nur Regelungen, die keine Außenwirkung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte entfalten. Dies darf lediglich in der Vergabesatzung geregelt werden (§75a GO NRW).

(3) Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe,

Überwachung und Abrechnung, nicht von Beschäftigten der Stadt Pulheim wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, ist die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen - Verpflichtungsgesetz - vom 2. März 1974 (BGBl. I 469, 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten.

Die Verpflichtung ist in der Beschaffungsakte/Vergabeakte zu dokumentieren.

§ 3
Wahl der Verfahrensart

(1) Für die Wahl des Beschaffungsverfahrens/Vergabeverfahrens sind jeweils die Netto-Auftragswerte maßgeblich.

(2) Für die einzelnen Beschaffungsverfahren gelten die nach der Bekanntmachung gemäß § 106 Absatz 3 des GWB in der jeweiligen Fassung geltenden Schwellenwerte.
Die Möglichkeit einer Abweichung von der jeweils voreingestellten Verfahrensart im Beschaffungsmanagementsystem/Vergabemanagementsystem bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

(3) Es ist unzulässig, eine größere Lieferung, Leistung oder Bauleistung in mehrere kleinere Leistungen aufzuteilen, um die Vorschriften über die Wahl der Vergabeart zu umgehen.

(4) Jede Lieferung, Leistung und Bauleistung ist bei der Vergabe für sich allein zu werten und nicht die Gesamtsumme aller Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen bei einem Objekt.

(5) Für wiederkehrende Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen ist der Gesamtwert für die Wahl der Vergabeart zugrunde zu legen.

§ 4
Verfahren zur Angebotseinholung

(1) Für die Angebotseinholung bei nichtoffenen Verfahrensarten sollen im Allgemeinen mindestens fünf geeignete Bewerber aufgefordert werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sollen Bewerber aufgefordert werden, die in die Firmendateien aufgenommen worden sind. Es können aber auch andere fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen aufgefordert werden; diese sind nachträglich in die Firmendateien aufzunehmen. Es ist zuvor in geeigneter Weise zu ermitteln, ob die Bieter Interesse haben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Weiterhin sind die Rahmenbedingungen für die Binnenmarktrelevanz sowie Vorabveröffentlichungspflichten zu beachten.

(3) Wenn für eine bestimmte Lieferung, Leistung oder Bauleistung nur eine oder wenige Firmen in Frage kommen, ist dies im Vergabevermerk begründet darzulegen.

(4) Die Bieterlisten sowie Erwägungen bei der Bieterauswahl sind in der Beschaffungsakte/Vergabeakte entsprechend zu dokumentieren.

(5) Die Vergabeunterlagen sind jeweils dem aktuellen Stand der Gesetzgebung bzw. der Rechtsprechung anzupassen.

§ 5
Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen unterliegt dem GWB und der VgV sowie der Satzung zur Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim. Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung oberhalb der EU-Schwellenwerte.

§ 6
Vergabe von freiberuflichen Leistungen, Durchführung von Planungswettbewerben

(1) Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterliegt dem GWB, der VgV und der Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim (unterhalb der EU-Schwellenwerte). Zu freiberuflichen Leistungen gehören insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungs- sowie Beratungsleistungen. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung nur oberhalb der Schwellenwerte.

(2) Soweit ein beauftragter Architekt die Beauftragung bestimmter Ingenieurbüros zur Bedingung macht, kann der Bürgermeister ausnahmsweise zulassen, dass abweichend von der vorstehenden Regelung lediglich bei den von dem beauftragten Architekten benannten Ingenieurbüros Honorarangebote eingeholt werden. Eine Beauftragung muss auch in diesen Fällen nach Maßgabe der HOAI erfolgen. Durch vertragliche Vereinbarung ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung von Planungsunterlagen (z.B. Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und der in Auftrag gegebenen (Bau-) Bestandspläne, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse dem Fachamt übergeben werden.

(3) Bei der Vergabe von Planungsleistungen zu Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind Urheberrechte zu prüfen. Sind diese zu berücksichtigen, findet die Vergabeordnung keine Anwendung.

(4) Oberhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen gilt: Aufträge für Gutachten sollen nur an Gutachter erteilt werden, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufgrund qualifizierter Referenzen bzw. eigener Erfahrungen bekannt sind. Die Höhe der Honorarforderung soll nicht allein oder vorrangig ausschlaggebend sein. Vielmehr soll bei der Wertung im Vordergrund stehen, wie überzeugend sich die Gutachter mit dem jeweiligen Problem auseinandersetzen wollen. Die Wertungskriterien sind vorab in einer Wertungsmatrix zu erfassen und zu gewichten. Die im Angebot zu beziffernde Honorarforderung ist damit lediglich ein Entscheidungskriterium. Außerdem ist durch eindeutig formulierte Vergabeunterlagen und Aufträge für Klarheit bei der Ausführung und Abrechnung zu sorgen.

§ 7
Vergabe von Konzessionen

Die Vergabe von Konzessionen unterliegt dem GWB und der KonzVgV. Für die Vergabe von Konzessionen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung entsprechend.

§ 8
Elektronische Vergabe

Vergaben ab 5.000,- € sind im Vergabemanagementsystem zu dokumentieren. Ebenso sind Inhouse-Beauftragungen und Beauftragungen bei der Plattform citcoMarket und dem Portal der KoPart von der Dokumentation im Beschaffungsmanagementsystem/Vergabemanagementsystem ausgenommen. In diesen Fällen hat die Dokumentation anhand des geführten Schriftverkehrs in anderer geeigneter Form revisionssicher zu erfolgen.

§ 9
Verfahren bei der Auftragserteilung und der Abrechnung

Der Auftrag ist an den Bieter zu erteilen, der unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, gegebenenfalls gestalterischen und funktionsbedingten Wertungskriterien das annehmbarste bzw. wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Wertungskriterien sind vorab in einer Wertungsmatrix zu erfassen und zu gewichten. Der Angebotspreis kann damit lediglich ein Entscheidungskriterium sein. Außerdem ist durch eindeutig formulierte Vergabeunterlagen und Aufträge für Klarheit bei der Ausführung und Abrechnung zu sorgen.

(1) Von der Möglichkeit, die Urkalkulation beizuziehen, kann Gebrauch gemacht werden.

(2) Die Auftragsvergabe (Zuschlagserteilung) ist von der Zuschlagsentscheidung zu trennen. Hierbei sind insbesondere die vorgeschriebenen Bieterschutzfristen nach dem GWB einzuhalten. Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß der Rechnungsprüfungsordnung ist vor der Zuschlagserteilung, aber nach der Zuschlagsentscheidung der Verwaltung vorzunehmen.

(3) Alle Aufträge sind vor der Ausführung in Textform zu erteilen, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes vorgeschrieben

ist.

(4) Aus zwingenden Gründen kann eine Auftragserteilung mündlich oder fernmündlich erteilt werden. In diesen Fällen ist die schriftliche Bestätigung an den Auftragnehmer unverzüglich nachzuholen; die örtliche Rechnungsprüfung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(5) Bei der Zuschlagserteilung (Auftragsschreiben) sind etwaige Abweichungen von der Ausschreibung und insbesondere die Termine für die Ausführung der Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen festzulegen.

(6) Jede Lieferung und Leistung ist durch geprüfte Lieferscheine, Stundenabrechnungen, etc. nachzuweisen. Bauleistungen sind schriftlich abzunehmen. Die Abnahme ist möglichst gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer durchzuführen. Die sich daraus ergebenden Termine zum Ablauf der Fristen für Mängelbeseitigungen sind listenmäßig in den Bereichen für die von dort erteilten Aufträge zu führen. Es muss sichergestellt sein, dass sechs Wochen vor Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung eine Prüfung auf Mängelfreiheit der Lieferung, der Leistung oder der Bauleistung stattfindet. Mängel sind innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist in jeder Sitzung über die erteilten Zuschläge ab einem Auftragswert von mehr als 50.000,- € netto seit der letzten Berichterstattung unter Angabe der folgenden Informationen in Kenntnis zu setzen:

- Auftragnehmerin/Auftragnehmer,
- Auftragsvolumen,
- Ausgangskostenschätzung,
- Produktsachkonto, auf welchem die Finanzmittel bereitgestellt sind,
- Liste der Bieter im Verfahren mit Angebot,
- Grundlage für die Vergabe (Rats- oder Ausschussbeschluss bzw. sonstige Grundlage).

Wenn die Erteilung des Zuschlages gemäß § 9 Abs. 9 Satz 3 der Vergabeordnung ohne Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der Entscheidung der Dezernentin/des Dezernenten erfolgt ist, ist der HFA in jeder Sitzung auch darüber unter Angabe der Gründe für die abweichende Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(8) Eine besondere Urkunde kann über den Vertrag dann gefertigt werden, wenn die Vertragspartner dies für notwendig halten, insbesondere soweit die Leistung in der Leistungsbeschreibung nicht erschöpfend beschrieben ist. Diese Möglichkeit besteht speziell bei freiberuflichen Leistungen. Der Entwurf der Vertragsurkunde ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

(9) Voraussetzung für die Zuschlagserteilung durch die Verwaltung ist, dass das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe in den Fällen seiner Beteiligung zugestimmt hat. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aufgrund einer von der Verwaltung abweichenden Rechtsauffassung nicht zustimmt, ist die Zuschlagserteilung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Rat herbeizuführen. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aus anderen Gründen nicht zustimmt oder nach der Rechnungsprüfungsordnung nicht beteiligt ist, entscheidet die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent. Das Rechnungsprüfungsamt kann die abweichende Auffassung auch im Rechnungsprüfungsbericht darstellen.

§ 10
Erweiterung von Aufträgen

Bei Ausschreibungen die dem GWB unterliegen gilt:

(1) Die Erweiterung eines bereits erteilten Auftrages (Nachtrags- oder Anschlussauftrag) ist dem Haupt- und Finanzausschuss durch das ausführende Fachamt zur Kenntnis zu bringen, wenn
- der Gesamtauftragswert durch Nachtragsaufträge erstmalig 50.000 € netto übersteigt oder Wert angepasst
- die Summe einer oder mehrerer Erweiterungen eines bereits erteilten Auftrages 50.000 € netto übersteigt.

(2) Jede Erweiterung eines Auftrages, jeder Nachtrag und jeder Anschlussauftrag ist dem Rechnungsprüfungsamt einschließlich der prüffähigen Unterlagen in den Fällen der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß der Rechnungsprüfungsordnung vorzulegen. Dies gilt auch wenn der Gesamtauftragswert eines bereits erteilten Auftrages durch eine oder mehrere Änderungen gemäß Satz 1 den in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegten Wert für die Beteiligung übersteigt.

(3) Erhöhungen der Auftragssumme aufgrund vertraglich zugesicherter Lohn- und Stoffpreiserhöhungen sowie vereinbarter Preisanpassungsklauseln gelten nicht als Auftragserweiterung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Vergabeordnung tritt am 15.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Pulheim (einschließlich der 5. Änderung) vom 12.09.2007, zuletzt geändert am 23.12.2015, außer Kraft.

Pulheim, den 15.07.2019

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

1. Änderung der Vergabeordnung vom 14.10.2019

Die Änderungen treten am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Pulheim, den 14.10.2019

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

2. Änderung der Vergabeordnung vom 18.12.2024

Die Änderungen treten m 01.01.2025 in Kraft.

Pulheim, den 18.12.2024

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

3. Änderung der Vergabeordnung vom 06.10.2026

Die 3. Änderung der Vergabeordnung vom 14.10.2019 tritt am Tag nach der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB in Kraft.

Pulheim, den

Gez.

Bürgermeister